

1. Allgemeines

- 1.1. Gültig sind nur schriftliche Bestellungen aufgrund der Einkaufsbestellung von VAPEC AG und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. VAPEC AG kann vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung verlangen. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2000. Etwaige allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, sofern VAPEC AG diese schriftlich akzeptiert hat.
- 1.2. Eine gesamthafte Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von VAPEC AG.

2. Lieferung und Transport

- 2.1. Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandanzeigen auszustellen. Ohne schriftliches Einverständnis von VAPEC AG dürfen weder Teil- und Vorauslieferungen erfolgen.
- 2.2. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. Falls die vereinbarten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, ist VAPEC AG berechtigt, die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- 2.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über die Produktesicherheit (z.B. Maschinen-Richtlinien 89/392/EWG, Richtlinien über Elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG, Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG der EU) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärung und der dazugehörigen Dokumentationen. Alle technische Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 2.4. Verpackungskosten sind im Preis enthalten, aber separat auszuweisen. VAPEC AG behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Bei verspäteter Zustellung der vereinbarten Dokumentationen behält sich VAPEC AG vor, die Zahlung entsprechend zurückzubehalten. Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsforderung verrechnet werden.

4. Garantie

- 4.1. Der Lieferant haftet dafür, dass Lieferung die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die VAPEC AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte (z.B. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch).
- 4.2. VAPEC AG wird die Lieferung so rasch als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, prüfen. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung. Zur Mängelrüge ist VAPEC AG jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Garantiefrist berechtigt. Bei Ausschuss behält sich VAPEC AG vor, auf Ersatz zu verzichten.

5. Urheberrecht

- 5.1. Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei VAPEC AG. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung von VAPEC AG verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VAPEC AG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

6. Produkthaftungspflicht

- 6.1. Der Lieferant hält VAPEC AG von sämtlichen Ansprüche Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt VAPEC AG für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. VAPEC AG verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. VAPEC AG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungspflichtgesetzen geltend zu machen.

7. Datenschutz

- 7.1. Im Rahmen der Abwicklung der Bestellung ist VAPEC AG berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass VAPEC AG zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritte in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann. Der Lieferant wird durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellungen, in denen VAPEC AG erwähnt wird, dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung von VAPEC AG erfolgen.
- 8.2. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über den Umweltschutz entspricht. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er VAPEC AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung das Domizil von VAPEC AG.
- 9.2. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen VAPEC AG und dem Lieferanten ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
- 9.3. Für sämtliche Streitigkeiten über das Zustandekommen, Inhalt und Auflösung dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig.
- 9.4. Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.